

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Georg Willi, Harald Walser, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage 460 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte erlassen wird und das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrlineiengesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG) (551 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 460 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte erlassen wird und das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrlineiengesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG) in der Fassung des Berichtes des Verkehrsausschusses (551 d.B.) wird wie folgt geändert:

Artikel I § 4 lautet:

„§ 4. (1) Der für die Erfüllung ihrer Aufgabe als Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte bei wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Gebarung notwendige Aufwand der Schienen-Control GmbH ist ausschließlich mittels Beiträgen der von Schlichtungsverfahren betroffenen Unternehmer zu tragen.

(2) Die Höhe der Beiträge der von Schlichtungsverfahren betroffenen Unternehmer ist mit Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Vorhinein für ein Geschäftsjahr festzusetzen und in der Folge gemäß Abs. 4 erforderlichenfalls anzupassen. Bei der Berechnung der Höhe der festzusetzenden Beiträge ist von der zu erwartenden Gesamtzahl an Schlichtungsverfahren pro Geschäftsjahr auszugehen und eine Tragung des Aufwandes der Schienen-Control GmbH aus Beiträgen der betroffenen Unternehmer im Ausmaß von 100 Prozent am

Gesamtaufwand der Schienen-Control GmbH für die Erfüllung ihrer Aufgabe als Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte vorzusehen.

(3) Die Schienen-Control GmbH hat die Beiträge der Unternehmer den von Schlichtungsverfahren betroffenen Unternehmern pro Geschäftsjahr mit Bescheid vorzuschreiben und einzuheben

(4) Nach der Abrechnung eines Geschäftsjahres hat die Schienen-Control GmbH die Entwicklung des zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte angefallenen Aufwandes und die vorgeschriebenen Beiträge der Unternehmer zu evaluieren. Diese Evaluierung hat in den ersten drei Geschäftsjahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jährlich und danach alle drei Jahre zu erfolgen. Die Ergebnisse sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf der Grundlage der von der Schienen-Control GmbH vorgelegten Ergebnisse der Evaluierung gemäß dem ersten Satz die Höhe der Beiträge der Unternehmer gemäß Abs. 2 erforderlichenfalls anzupassen "

Begründung

Die bei der neuen Agentur für Beförderungs- und Fahrgastrechte zu bewältigenden Schlichtungsverfahren werden durch Verstöße der betreffenden Verkehrsunternehmen gegen die gesetzlich geregelten Beförderungs- und Fahrgastrechte ihrer Passagiere verursacht. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, wieso Fahrgäste, die sich gegen diesen Eingriff der Unternehmen in ihre Rechte über eine Schlichtung wehren müssen, sich dies zu 60% als SteuerzahlerInnen selbst zahlen sollen wie in der Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichts vorgesehen.

Ebenso ist nicht einzusehen, dass Unternehmen zusätzlich von einer Pauschalierung der Beiträge je Schlichtungsverfahren profitieren sollen. Denn mit dieser in der Regierungsvorlage enthaltenen zweiten Unternehmensbegünstigung würde das von

lösungs-unwilligen Unternehmen durch das Provozieren längerer und/oder aufwändigerer Schlichtungen massiv beeinflussbare Kostenrisiko zur Gänze auf die Allgemeinheit überwälzt.

Schlüssig ist demgegenüber, wenn die Unternehmen, die die Fahrgäste in ihren Rechten verletzt haben, die dadurch nötig werdenden Schlichtungsverfahren zur Gänze zu bezahlen haben. Deshalb sieht dieser Abänderungsantrag einen Kostenschlüssel Unternehmen: SteuerzahlerInnen von 100:0 (anstelle von 60:40 wie in der Regierungsvorlage), keine Pauschalierungen je Schlichtungsfall und keine Zahlungen, Vorschüsse u.dgl. des Bundes – also: der SteuerzahlerInnen – vor.

Wahrer Mund
Fahrgäste f.-G
Müller
Hilf